## Kanton Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 6/1920 (1920)

PDF erstellt am: **29.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25279

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# III. Kanton Luzern.

### Lehrerschaft aller Stufen.

1. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primarund Sekundarschulen für die Legislaturperiode 1919—1923. (Vom 29. Juli 1919.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf §§ 109 und 113 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend teilweise Abänderung desselben vom 27. Oktober 1913;

auf die Vorschläge des Erziehungsrates und des Regierungsrates,

sowie auf den Bericht einer hiefür eingesetzten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die Legislaturperiode 1919 bis 1923 ist die Barbesoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen festgesetzt wie folgt:

a) Für einen Primarlehrer . . Fr. 3200—4400 b) " eine Primarlehrerin . . " 3000—4200 c) " einen Sekundarlehrer . . " 4000—5200 d) " eine Sekundarlehrerin . " 3800—5000

- § 2. Betreffend die Festsetzung der Besoldung innerhalb den in § 1 genannten Grenzen, die Verteilung der Barbesoldung zwischen Staat und Gemeinden (drei Viertel und ein Viertel) und die Naturalleistungen (Holz- und Wohnungsentschädigung), sind maßgebend die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, beziehungsweise des Gesetzes betreffend Abänderung desselben vom 27. Oktober 1913.
- § 3. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule (§ 113 des Erz.-Ges.) beträgt für den Kurs Fr. 200 bis Fr. 300.
- § 4. Beschlüsse betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Funktionäre finden auch Anwendung auf die Lehrerschaft. Diese Zulagen entfallen zu drei Vierteln auf den Kanton und zu einem Viertel auf die Gemeinden.
- § 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.
- Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwartpersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages. (Vom 29. Juli 1919.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf die §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf die §§ 120, 148 und 162 des Erziehungsgesetzes;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten einer in Sachen bestellten Kommission,

#### beschließt:

I. Bezüglich der nachgenannten Lehrstellen sind vom 1. Juli 1919 an bis zum 30. Juni 1923 das Minimum und das Maximum der Besoldung festgesetzt wie folgt:

#### A. Mittelschulen.

Mittelschullehrer Fr. 5000—6500. Rektoren, Zulage Fr. 200—500.

#### B. Kantonsschule.

a) Gymnasium und Lyzeum.

- 1. Klassenlehrer für die untern Klassen Fr. 5500-7500.
- 2. Die übrigen Lehrer je Fr. 6000-8000.

### b) Realschule.

- 1. Klassen und Fachlehrer für die untern Klassen, Religionslehrer und Lehrer des technischen Zeichnens (an der Realschule und an der Kunstgewerbeschule) je Fr. 5500—7500.
  - 2. Ubrige Lehrer je Fr. 6000-8000.

#### c) Für beide Abteilungen.

- 1. Lehrer des Deutschen an den obern Klassen, Lehrer der Physik, Lehrer der Chemie, Lehrer der Naturgeschichte und Lehrer für Geographie und Naturgeschichte je Fr. 6000—8000.
  - 2. Lehrer des Freihandzeichnens Fr. 5000-7500.
- 3. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 5000-7000.
  - 4. Gesang- und Musiklehrer Fr. 5500-7500.
  - 5. Turnlehrer Fr. 5000—7000.

### C. Theologische Fakultät.

- 1. Jede der Lehrstellen Fr. 6000-8000.
- 2. Zulage an den Rektor Fr. 500.

## D. Kunstgewerbeschule.

- 1. Fachlehrer Fr. 5000-7500.
- 2. Hilfslehrer Fr. 2000—5000.
- 3. Direktor, Zulage Fr. 1000.

Reorganisation der Kunstgewerbeschule wird vorbehalten.

#### E. Lehrerseminar.

- 1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung, Fr. 6000 bis Fr. 8000.
- 2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikte mitzuwirken, Fr. 5000—7000, nebst freier Wohnung für einen derselben.
  - 3. Hausknecht für das Seminar und das Konvikt:
  - a) Auf Rechnung der Schulanstalt an bar Fr. 800—1200;
  - b) auf Rechnung des Konviktes Kost und freie Station.

#### F. Landwirtschaftliche Winterschule.

1. Direktor und Hauptlehrer Fr. 8000.

2. Fachlehrer je Fr. 5000—6500.

3. Ständiger Hilfslehrer (für Deutsch, Rechnen, Geometrie etc.) Fr. 4000—5500.

Für die nichtständigen Hilfslehrer wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Konvikte, werden vorbehalten.

G. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder.

1. Direktor, zugleich Lehrer, Fr. 4500-7000.

- 2. Die übrigen Lehrer je Fr. 4000—6000, nebst freier Wohnung für einen derselben.
- 3. Lehrerinnen je Fr. 600—1500, nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte mitzuwirken.
- II. Soweit die Inhaber der unter IB und C genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr daheriges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.
- III. Die im Dekrete genannten Lehrer sind gegen Bezug der betreffenden Besoldung zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden besonders honoriert, und zwar mit Fr. 200—250 pro Jahresstunde.
- IV. Die Besoldung der Inspektoren der Volksschulen ist für die nächsten vier Schuljahre festgesetzt wie folgt:

1. Kantonalschulinspektor, nebst einer Entschädigung von Fr. 1000

für die Reiseauslagen, Fr. 5000-7000.

- 2. Bezirksinspektoren, je nach Dienstalter und den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises, für jede einzelne Primar- und Sekundarschule Fr. 20—100.
- V. Für die nachgenannten Beamten und Angestellten ist, allfällige Abänderungen in der Umschreibung ihrer Dienstpflichten vorbehalten, auf die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode, respektive soweit es sich um die Rektoren und um die Abwarte von Schulanstalten handelt, für die nächsten vier Schuljahre die Besoldung festgesetzt wie folgt:

1. Die beiden Rektoren der Kantonsschule je Fr. 1200-2000,

eventuell für ein Berufsrektorat Fr. 9000.

- 2. Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 6000-8000.
- 3. Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 4500—5500.
- Verwalter des Lehrmittelverlages Fr. 5000--7000.
  Gehilfen des Lehrmittelverlages Fr. 3500-5800.

6. Pedell der Kantonsschule Fr. 3000—4500, nebst freier Wohnung samt dem nötigen Brennmaterial und einem Anteile an den Einschreibgebühren der Schüler.

- 7. Abwart des naturhistorischen Museums Fr. 500-1000.
- 8. Abwart der Kunstgewerbeschule Fr. 800—1800, nebst Wohnung und sechs Ster Holz.
- 9. Abwart der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages nebst freier Wohnung Fr. 2500—4000.
- VI. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf  $15\,^{0}/_{0}$  ihres Betrages zu erhöhen.
- VII. Die Besoldungserhöhungen erfolgen im Rahmen des Minimums und Maximums gemäß Besoldungsregulativ, das der Regierungsrat mit rückwirkender Kraft auf 1. Juli 1919 zu erlassen und dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen hat.
- VIII. Beschlüsse betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Funktionäre finden auch Anwendung auf die im gegenwärtigen Dekrete genannten Lehrer, Beamten und Angestellten.
- IX. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.
- 3. Dekret betreffend die Festsetzung der Ruhegehalte der Lehrerschaft. (Vom 26. November 1919.)1)

## IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

# V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Plan für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. (Vom 11. September 1919.)

# VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

## VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

<sup>1)</sup> Siehe einleitende Arbeit.